



MERKBLATT Grenzabstände für Einfriedungen (z.B. Stützmauern, Zäune), Hecken und Bäume

1. Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.)

A) Gesetzliche Grundlage

Für Einfriedungen gelten die §§ 92, 93 und 99 (siehe Anhang) des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Für Einfriedungen (Gartenzäune) entlang Strassen und Wegen muss bei der Gemeindeverwaltung ein Einfriedungsgesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um die Anwendung öffentlichen Rechtes.

B) Bewilligungserfordernis bei der Gemeindeverwaltung Tenniken

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Einfriedungen innerhalb des Baugebietes an die Gemeinden delegiert.
2. Gemäss § 44 des Strassenreglements hat der Gemeinderat Einfriedungen längs einer Verkehrsanlage der Bewilligungspflicht unterstellt.
3. Damit eine Einfriedung bewilligt werden kann, ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
In der Regel gilt:
 - Einfriedungen dürfen das Mass von 1.20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhen nicht übersteigen.
 - Höhere Einfriedungen müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückversetzt werden (Beispiel: Höhe 1.50 m: gesetzlicher Abstand = 2 x 30 cm = 60 cm).
 - Sind Stützmauern vorhanden, so gilt die Höhe von 1.20 m inkl. Stützmauer.
 - Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
 - Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hinaufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.
 - Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist (Abstand 0.5 m).
4. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Einfriedungen nicht vor dieser Linie errichtet werden. Ist keine Strassenlinie festgelegt, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.
5. In der Kernzone sind Einfriedungen bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften des Kernzonenreglements.

C) Vorgehen zwischen Nachbarn

Gegenüber den Nachbarn dürfen Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung auf die Grenze gestellt werden. Die Höhe von Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Grundstück aus gemessen. Im Übrigen wird auf § 92 RBG verwiesen. Diese Einfriedungen sind nicht bewilligungspflichtig.

2. Grenzabstände für Grünhecken und Bäume

A) Gesetzliche Grundlage

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZBG) in den §§ 128 – 134 (C. Nachbarrecht) geregelt. Es handelt sich um eine Präzisierung privatrechtlicher Verhältnisse. Im Wesentlichen wird der „Ortsgebrauch“ konkretisiert.

B) Zuständigkeit und Vorgehen

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentliche, sondern um zivilrechtliche Bestimmungen handelt, ist weder die Gemeinde Tenniken noch die Baudirektion des Kantons für deren Vollzug zuständig.

Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können folgende weiteren Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den/die Eigentümer/in der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Bitte, den ungesetzlichen Zustand innert Frist zu beenden.
Eventuell Erkundigung hinsichtlich des weiteren Vorgehens beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, Hauptstrasse 108/110, 4450 Sissach.
Unentgeltliche telefonische Rechtsauskunft: Tel. 061 552 89 55
Unentgeltliche persönliche Rechtsauskunft: Tel. 061 552 89 10
für persönliche Beratungen ist eine vorgängige Terminabsprache erforderlich.
- b) Falls der/die fehlbare Nachbar/in nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch bei dem/der Friedensrichter/in. Diese/r kann schriftlich oder mündlich kontaktiert werden (www.bl.ch).
- c) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost in Sissach einzureichen. Eine solche Klage muss gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

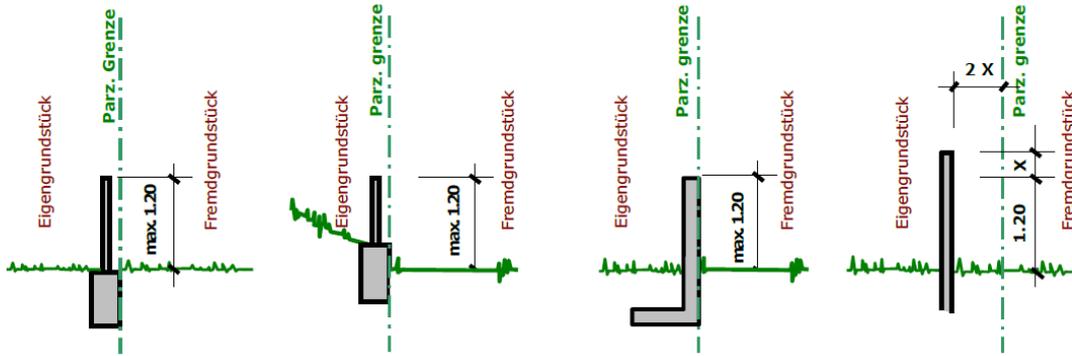
C) Vorgehen zwischen Nachbarn

Ohne anderslautende Absprache der betroffenen Eigentümer/innen gelten folgende gesetzlichen Abstände:

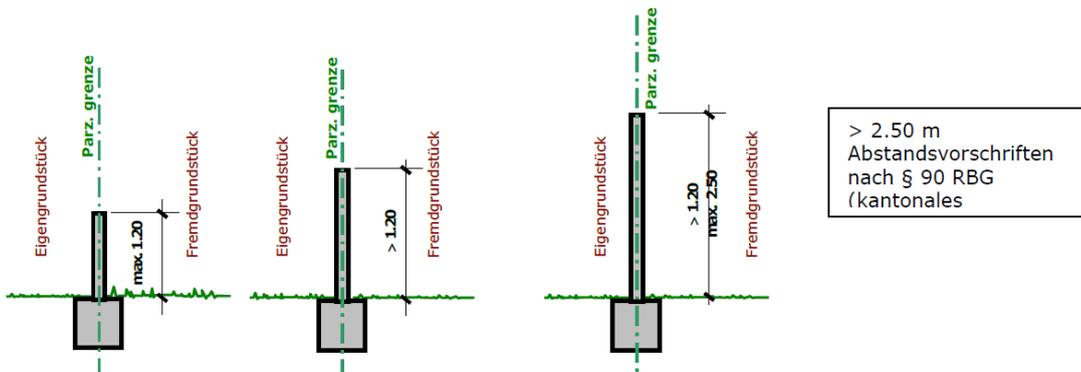
a) Grünhecken	Nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben (max. 1.80 m hoch).
b) Zwergobstbäume und andere Garten-bäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume und Reben	Nicht näher als 50 cm an die Nachbargrenze.
c) Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (Pappeln, Kastanien, Nussbäume etc.)	Auf öffentlichen Plätzen und in Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m (§ 131 Absatz 2).
d) Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen etc.)	In offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze.

Mass-Skizzen für Einfriedungen und Grünhecken

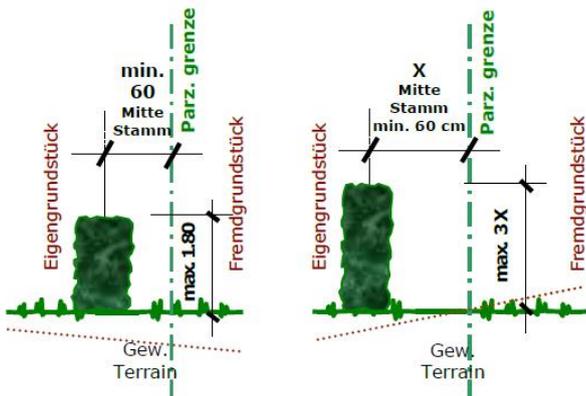
Einfriedungen nach RBG (**ohne** Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin)



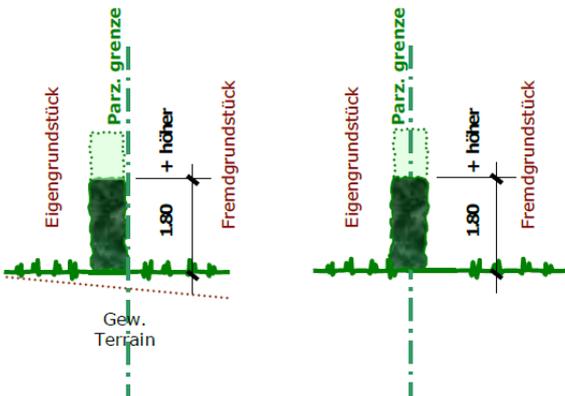
Einfriedungen **mit** Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin



Grünhecken nach EG ZGB (**ohne** Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin)



Grünhecken **mit** Zustimmung des Nachbarn / der Nachbarin und **Eintrag** im Grundbuch



Anhang Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.) Kantonales Baugesetz (Öffentliches Recht)

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

³ Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain

gemessen.

⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

¹ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

⁴ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Grenzabstände, Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen, Aufschüttungen

Gemäss § 57 RBV gelten für zustimmungsbedürftige bauliche Vorkehrungen wie Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 92 Absätze 1 und 2, § 93 Absatz 1 RBG) folgende Bestimmungen:

¹ Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.

² Stimmt ein Nachbar einem geringeren Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine gleiche Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.

³ Für Nebenbauten im Sinne dieser Bestimmung, die nachweislich während mindestens drei Jahren ohne Zustimmung des Nachbarn unbeanstandet bestehen, gilt die Zustimmung als stillschweigend erteilt. Dies gilt auch für andere zustimmungsbedürftige bauliche Vorkehrungen wie Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 92 Absätze 1 und 2, § 93 Absatz 1 RBG).

⁴ Der Grenzabstand von Schwimmbassins darf ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft nicht weniger als 2 m betragen

Anhang Grenzabstände für Grünhecken und Bäume Einführungsgesetz zum ZGB (Privatrecht)

§ 130 Einfriedungen

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

² Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, GS 33.289, SGS 400 (RBG).

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

² Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

¹ Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

(Die Höhe der Grünhecken wird gemäss geltender Praxis der Zivilkreisgerichte unmittelbar beim Standort der betreffenden Pflanze gemessen, unabhängig davon, ob es sich um gewachsenes oder aufgeschüttetes Terrain handelt. Der Abstand wird von der Parzellengrenze bis zum Stock der Pflanze (Mitte Stamm) gemessen.)